

TE OGH 1951/3/28 1Ob211/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1951

Norm

ABGB §833

ABGB §835

Kopf

SZ 24/84

Spruch

Streitigkeiten zwischen Miteigentümern zur Hälfte gehören, wenn dem einen Miteigentümer das Fruchtnießungsrecht an der anderen Hälfte zusteht, auf den Rechtsweg, wenn die Miteigentümer sich über die dem anderen Miteigentümer während der Dauer der Fruchtnießung zustehenden Rechte nicht zu einigen vermögen.

Außerstreitverfahren in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung bei Stimmgleichheit?

Entscheidung vom 28. März 1951, 1 Ob 211/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Leoben; II. Instanz: Kreisgericht Leoben.

Text

Der Antragsteller ist der Stiefsohn des Antragsgegners. Beide Teile sind Miteigentümer je zur Hälfte der Liegenschaften EZ. 4 und 56 Kat.-Gem. N.graben. Laut Erbübereinkommen vom 27. August 1947 steht dem Antragsgegner an der dem Antragsteller gehörigen Hälfte der genannten Liegenschaften das lebenslängliche, unentgeltliche Fruchtgenußrecht zu. Antragsteller ist nach diesem Abkommen verpflichtet, in der übernommenen Wirtschaft zu verbleiben und in dieser Wirtschaft nach den Anordnungen seines Stiefvaters mit seiner Familie sämtliche Arbeiten in ortsüblicher Weise gut zu besorgen, wofür ihm, seiner Frau und seinen ehelichen Kindern nach ortsüblicher Gepflogenheit in der Wirtschaft der volle Unterhalt gemäß § 672 ABGB. und ein den Verhältnissen entsprechendes monatliches Taschengeld gebührt.

Da der Antragsteller mit seinem Stiefvater und seinem Halbbruder Franz W. wegen der ihm zustehenden Wohn- und Mitbenützungsrechte in Streit geraten ist, so hat er beim Außerstreitrichter gemäß §§ 833, 835 ABGB. den Antrag gestellt, die Ausübung der ihm aus dem Miteigentumsrecht an der Liegenschaft EZ. 4 Kat.Gem. N.graben zukommenden Rechte in der Weise zu regeln, daß dem Antragsgegner aufgetragen werde, ihm das bisher von Frau Wilhelmine W. benützte Zimmer im ersten Stock zu Wohnzwecken unentgeltlich einzuräumen, ebenso einen entsprechenden Raum in der Speisekammer, einen Gemüsegarten und einen Erdäpfelacker sowie im Stallgebäude einen Platz zur Unterbringung von zwei Schweinen und Hühnern zur Verfügung zu stellen.

Das Erstgericht hat dem Antragsteller das Zimmer, auf das er Anspruch erhebt, zugesprochen, im übrigen aber den Antrag abgewiesen. Dagegen haben beide Teile Rekurs erhoben.

Das Rekursgericht hat den Antrag zur Gänze abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, daß eine Regelung der Ausübung der Miteigentumsrechte im Außerstreitverfahren nicht in Frage komme, weil das Fruchtgenußrecht des

Antragsgegners entgegenstehe.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs gegen den abändernden Teil des rekursgerichtlichen Beschlusses nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Was den abändernden Teil des Beschlusses anbelangt, so mag es dahingestellt bleiben, ob bei gleichzeitigem Miteigentum überhaupt eine Regelung der Ausübung der Nutzungsrechte zwischen den Miteigentümern möglich ist. Der Wortlaut des § 833 ABGB. spricht jedenfalls dagegen (so die bei Foramiti, Codice civile II/2, S. 1166 angeführten, bei Zini, Giurisprudenza practica XXVIII/159, abgedruckten Konformatentscheidungen; ferner die Entscheidungen RZ. 1933, S. 42; ZBl. 55, 512). Aber auch wenn man sich der gegenteiligen, vom Rekursgericht vertretenen Auffassung anschließt, daß § 835 ABGB. auch bei Stimmgleichheit auf den Fall der ordentlichen Verwaltung erstreckt werden dürfe, kann der Anschauung des Erstgerichtes nicht beigetreten werden, daß der Außerstreitrichter im vorliegenden Fall berechtigt ist, einzuschreiten.

Wie das Rekursgericht richtig ausführt, ist für den Antragsgegner das Fruchtnießungsrecht an der Liegenschaftshälfte des Antragstellers einverleibt; er kann sich daher auf sein Miteigentumsrecht nicht berufen, weil er dieses während der Dauer der Fruchtnießung nicht ausüben darf. Wenn ihm im Erbübereinkommen besondere Rechte an der Liegenschaft eingeräumt worden sind, so stehen diese mit dem Fruchtnießungsrecht im Widerspruch und bilden einen besonderen Rechtstitel, der nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann. Der Außerstreitrichter darf nur die sich aus dem Miteigentumsrecht selbst nach dem Gesetz ergebenden Rechte regeln. Haben die Parteien über diese Rechte einen Vertrag geschlossen, dessen Auslegung strittig ist, so gehört die Sache auf den Rechtsweg.

Die rekursgerichtliche Entscheidung war daher zu bestätigen, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob das Rekursgericht nicht, statt abzuweisen, richtiger das Verfahren hätte für nichtig erklären und die Sache formell auf den Prozeßweg verweisen sollen.

Anmerkung

Z24084

Schlagworte

Außerstreitiges in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung bei, Stimmgleichheit, Eigentum Gemeinschaft des -, Rechtsweg für Streitigkeiten der, Miteigentümer aus Fruchtgenußrechten, Fruchtgenußrecht eines Miteigentümers an der anderen Hälfte, Gemeinschaft des Eigentums, Fruchtgenußrechte einzelner Miteigentümer, an anderen Teilen der gemeinschaftlichen Sache, Hälfteeigentümer, Fruchtgenuß an der anderen Liegenschaftshälfte, Miteigentum Stimmgleichheit bei Angelegenheiten der ordentlichen, Verwaltung, Miteigentum Streitigkeiten bei Fruchtgenußrecht eines Miteigentümers an, der anderen Hälfte, Nießbrauch eines Hälfteeigentümers an der anderen Liegenschaftshälfte, Ordentliche Verwaltung, Stimmgleichheit bei Angelegenheiten der -, Rechtsweg für Streitigkeiten der Miteigentümer über Fruchtgenußrecht, Stimmgleichheit bei Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung des, Miteigentumes, Streitigkeiten über Fruchtgenußrecht des Hälfteeigentümers an der, anderen Liegenschaftshälfte, Verfahren außer Streitsachen in Angelegenheiten der ordentlichen, Verwaltung bei Stimmgleichheit, Verwaltung Stimmgleichheit bei Angelegenheiten der ordentlichen -, Zulässigkeit des Rechtsweges für Streitigkeiten der Miteigentümer über, eingeräumte Fruchtgenußrechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0010OB00211.51.0328.000

Dokumentnummer

JJT_19510328_OGH0002_0010OB00211_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at